

Mitteilungsblatt

DER GEMEINDE WALDHUFEN

mit amtlichen Informationen aus
Diehsa, Jänkendorf, Nieder Seifersdorf
und Thiemendorf



Nummer 12

01. Dezember 2021

Jahrgang 28



Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie
zum Weihnachtsfest
besinnliche Stunden und
für das neue Jahr
Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Im Namen des Gemeinderates
und aller Mitarbeiter der Gemeinde

Ihr Bürgermeister
Horst Brückner



Informationen aus der Gemeinderatssitzung vom 11.11.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldhufen hat in seiner Sitzung am 11.11.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01-10/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldhufen beschließt den Brandschutzbedarfsplan.

Beschluss Nr. 02-10/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldhufen beschließt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Waldhufen.

Beschluss Nr. 03-10/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde erteilt sein Einvernehmen zu dem von der Gemeinde Kodersdorf vorgelegten Bebauungsplan Gewerbegebiet „An der Industriestraße“ der Gemeinde Kodersdorf.

Belange der Gemeinde Waldhufen werden von dieser Planung (Stand: 22.09.2021) nicht berührt.

Hinweise und Anregungen seitens der Gemeinde Waldhufen gibt es keine.

Beschluss Nr. 04-10/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde erteilt sein Einvernehmen zu der vom Verwaltungsverband Weißer Schöps / Neiße vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps / Neiße für das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Groß Krauscha / Kaltwasser“.

Belange der Gemeinde Waldhufen werden von dieser Planung (Stand: 15.10.2021) nicht berührt.

Hinweise und Anregungen seitens der Gemeinde Waldhufen gibt es keine.

Beschluss Nr. 05-10/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldhufen beschließt, dass das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „1. Tektur i.V. m. Baugenehmigung, Az.: B-09/30602/WH/häh (Anbau eines Lagergebäudes für Fa. Elektro-Renner an best. gewerblich genutzten Carport“ am Bauort OT Nieder Seifersdorf, Gemarkung Nieder Seifersdorf, Flur 10, Flurstück 39/5, Hauptstr. 88 erteilt wird.

Beschluss Nr. 06-10/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldhufen beschließt, dass das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Errichtung einer Blockhütte“ am Bauort OT Nieder Seifersdorf, Gemarkung Nieder Seifersdorf, Flur 2, Flurstück 3190/42, Schmiedeweg, erteilt wird.

Beschluss Nr. 07-10/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldhufen beschließt, dass das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid „Abriss einer Kellerruine und Bau eines Einfamilienhauses mit optionalem Anbau einer Garage“ am Bauort OT Jänkendorf, Gemarkung Jänkendorf, Flur 3, Flurstück 111/3, Dorfweg 5 erteilt wird.

Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet

am Donnerstag, dem 09.12.2021 um 19.30 Uhr

im Saal des Gemeindeamtes Jänkendorf, Ullersdorfer Str. 1 statt.

Die genaue Tagesordnung entnehmen Sie bitte den ortsüblichen Bekanntgaben.

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Brennholzverkauf

Bei den jährlichen Unterhaltungsmaßnahmen am kommunalen Baumbestand fällt wie jedes Jahr Brennholz an.

Interessenten melden bitte ihren Bedarf bei der Gemeindeverwaltung an unter

Telefon: 03588 – 25490 Frau Anders
oder per mail: gemeinde@waldhufen.de

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 4 Absatz 3 SächsGemO

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Waldhufen vom 11. November 2021

Ufgrund von § 4 Abs. 1 S. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, und § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), wird hiermit bekanntgegeben, dass die Gemeinde Waldhufen am 11. November 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen hat:

§ 1

Name und Gliederung

Die Feuerwehren der Gemeinde Waldhufen sind Freiwillige Feuerwehren. Sie führen die Namen

- "Freiwillige Feuerwehr Diehsa"
- "Freiwillige Feuerwehr Jänkendorf"
- "Freiwillige Feuerwehr Nieder Seifersdorf"
- "Freiwillige Feuerwehr Thiemendorf"

und sind gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Feuerwehren bestehen aus jeweils einer aktiven Abteilung, einer Jugendabteilung und einer Alters- und Ehrenabteilung. Die Feuerwehren können eine Abteilung Kinderfeuerwehr bilden und einen Musikzug unterhalten.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Waldhufen

Die Feuerwehren haben bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen hervorgerufen sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor den dadurch drohenden Gefahren zu schützen.

Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen haben die Feuerwehren technische Hilfe zu leisten. Im Übrigen gilt das Sächsische Brandschutzgesetz.

(2) Die Feuerwehren können durch den Bürgermeister oder seinem Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Sie können mit weiteren Aufgaben gemäß dem Sächsischen Brandschutzgesetzes durch den Bürgermeister betraut werden.

(3) Grundlagen für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) sowie andere durch den Freistaat Sachsen erlassene relevante Rechtsvorschriften, Verordnungen und Anordnungen. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Waldhufen entsprechende Ausbildungen durch die Wehrleitung angesetzt werden.

(4) Die Feuerwehren haben im erweiterten Katastrophenschutz entsprechend ihrer Ausrüstung und Ausbildung mitzuwirken.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind:

für die aktive Abteilung das vollendete 16. Lebensjahr körperliche und geistige Tauglichkeit für den aktiven Feuerwehrdienst

Im Übrigen gilt das Sächsische Brandschutzgesetz.

(2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen kann die Wehrleitung im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Die Bereitschaft mindestens 5 Jahre Dienst in der aktiven Abteilung der Feuerwehr zu leisten, ist dem Aufnahmegesuch beizufügen. Vor Aufnahme in die Feuerwehr ist die allgemeine Tauglichkeit zu prüfen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Gemeinde Waldhufen. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung.

(4) Die Aufnahme in die Feuerwehr hat in entsprechender Form zu erfolgen. Die Aufnahme in die Feuerwehr hat vorzugsweise in der jährlichen Hauptversammlung der örtlichen Feuerwehr zu erfolgen. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Wehrleiter durch Handschlag in der Regel zunächst für eine Anwärterzeit von einem Jahr verpflichtet.

(5) Nach der Anwärterzeit entscheidet die aktive Abteilung der Wehr über die weitere Zugehörigkeit.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.

- (7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und eine Ausfertigung dieser Satzung in der jeweils gültigen Form.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- das 67. Lebensjahr vollendet hat, bzw. das 65. Lebensjahr vollendet hat und erklärt, in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen zu werden;
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist;
 - ungeeignet für den Feuerwehrdienst gemäß Sächsischem Brandschutzgesetz wird;
 - entlassen oder ausgeschlossen wird;
 - auf eigenem Wunsch seinen Austritt beantragt.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich. Über ruhende Mitgliedschaft entscheidet bei wichtigem Grund die Wehrleitung.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen Dienstpflichten durch den Wehrleiter nach Anhörung der Wehrleitung und des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (4) Auf Antrag der jeweiligen Wehrleitung stellt der Bürgermeister die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehren der Gemeinde Waldhufen

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht
- den Wehrleiter und seine Stellvertreter
 - die Mitglieder der Wehrleitung
 - die Mitglieder des Feuerwehrausschusses
- zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr haben zusätzlich das Recht den Gemeindevorstand und dessen Stellvertreter zu wählen.

- (3) Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder Aus- und Fortbildungen nach Maßgabe des Sächsischen Brandschutzgesetzes von der Arbeit freizustellen. Die informelle, organisatorische und finanzielle Abwicklung obliegt der Gemeinde Waldhufen.

- (4) Die Angehörigen haben das Recht auf ausreichenden und angemessenen Gesundheits- und Versicherungsschutz ihrer Person durch die Gemeinde Waldhufen.

- (5) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen angemessenen Ersatz nach Maßgabe des Sächsischen Brandschutzgesetzes sowie anderer getroffener Festlegungen und relevanter Rechtsvorschriften.

- (6) Die Angehörigen der aktiven Abteilung sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die jährliche Ausbildungszeit richtet sich nach den jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften;
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden;
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- an vorgesehene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig teilzunehmen,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- an der Hauptversammlung teilzunehmen.

- (7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder dessen Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverminderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

- (8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter nach Anhörung der Wehrleitung und des Gemeindevorstandes

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Herabsetzung im Dienstgrad vornehmen,

Der Wehrleiter hat dem Angehörigen der Wehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Kinder- und Jugendabteilungen

- (1) Die Jugendabteilungen der Feuerwehren der Gemeinde Waldhufen führen die Namen
 - "Jugendfeuerwehr Diehsa"
 - "Jugendfeuerwehr Jänkendorf"
 - "Jugendfeuerwehr Nieder Seifersdorf"
 - "Jugendfeuerwehr Thiemendorf"

Sie besteht aus der Jugendgruppe, die auf Beschluss der Wehrleitung gebildet und von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet wird.

- (2) Mitglied in den Jugendabteilungen kann in der Regel sein, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied in den Kinderabteilungen kann in der Regel sein, wer das 5. Lebensjahr, aber noch nicht das 10. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung für die Aufnahme ist die körperliche und geistige Eignung. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung beider Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes. Der Jugendfeuerwehrwart hat sich vorher mit den Angehörigen der Jugendfeuerwehr zu besprechen.

- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- a) in die aktive Abteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
- b) den Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- c) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird (für den Ausschluss gelten die Bestimmungen gem. § 5 Abs. 6 dieser Satzung sinngemäß),
- d) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen,
- e) auf eigenem Wunsch aus der Jugendfeuerwehr austritt
- f) das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- (5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von 5 Jahre gemäß § 15 dieser Satzung. Das Wahlergebnis ist von der Wehrleitung zu bestätigen.

- (6) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung sein oder gewesen sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart soll regelmäßig an spezifischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen

- (7) Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr für die Sicherung des Nachwuchses für die aktive Abteilung soll der Jugendfeuerwehrwart regelmäßig in die Arbeit der Wehrleitung einbezogen werden.

- (8) Die Gemeinde prüft die Geeignetheit des Jugendfeuerwehrwartes und der in den Kinder- und Jugendabteilungen eingesetzten Betreuer im Sinne des präventiven Kinderschutzes nach § 72a SGB VIII. Dazu haben diese der Gemeinde auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 2 BZRG, welches bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein darf, vorzulegen. Die Geeignetheit ist bei andauernder Tätigkeit in einem Turnus von ca. 5 Jahren erneut zu überprüfen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 67. bzw. 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

- (2) Die Wehrleitung kann auf Antrag Angehörige, welche mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst abgeleistet haben in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen. Bei der Prüfung der aktiven Dienstzeit ist ein strenger Maßstab anzusetzen.

- (3) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Wehrleitung und des Feuerwehrausschusses Angehörige der Feuerwehr oder natürliche Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besondere und dauerhafte Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Die Angehörigen der aktiven Abteilung sind zu hören. Die Ernennung ist mit der Übergabe einer Ehrenurkunde verbunden und kann mit einem der Leistungen entsprechenden Sachgeschenk verbunden werden.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Die Organe der Feuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung Gemeindefeuerwehr / Hauptversammlung der örtlichen Feuerwehr,
- b) der Feuerwehrausschuss der Gemeinde Waldhufen,
- c) der Gemeindefeuerleiter / Ortswehrleiter.

§ 10

Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist alle fünf Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Feuerwehrausschuss der Gemeinde Waldhufen und deren Entscheidung nicht der Gemeindeführer zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindeführer und dessen Stellvertreter gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindeführer einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind allen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr, welche nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der aktiven Abteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11

Hauptversammlung der örtlichen Feuerwehr

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung der örtlichen Feuerwehr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Wehr, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung haben der Wehrleiter und die beauftragten Funktionsträger der Feuerwehr einen Bericht über die Tätigkeiten der Wehr abzugeben. Der Kassenwart hat den Kassenbericht zur Entlastung vorzutragen. Der Gemeindeführer ist einzuladen. Dieser hat ebenfalls einen

Rechenschaftsbericht abzulegen. Die Hauptversammlung der örtlichen Feuerwehr wählt die Organe der Feuerwehr.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das mindestens von einem Drittel der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind allen Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
 - (3) Die Hauptversammlung der örtlichen Feuerwehr ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der aktiven Abteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr ist geheim abzustimmen.
- ### § 12
- #### Wehrleitung
- (1) Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter, sein Stellvertreter, sowie bis zu 5 gewählte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr. Der Leiter der Feuerwehr ist der Wehrleiter. Die Wehrleitung hat die Aufgabe, Angelegenheiten des Brandschutzes und der Wehr zu koordinieren und den Wehrleiter bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Der Wehrleiter beruft die Beratungen der Wehrleitung mindestens aller 3 Monate ein. Er hat die Wehrleitung auch zur Beratung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder der Wehrleitung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Der Wehrleiter hat das Recht, Angehörige der anderen Abteilungen zur Beratung einzuladen, wenn dies im Interesse der Sache liegt.
 - (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung durch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
 - (3) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen, dies hat durch eine Berufungsurkunde zu geschehen. Der Kreisbrandmeister ist von dem Wahlergebnis schriftlich in Kenntnis zu setzen.
 - (4) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, ist vom Bürgermeister der Stellvertreter mit der kommissarischen Leitung der Wehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister nach Anhörung

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken, regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Feuerwehrausschuss sowie dem Kreisbrandmeister vorgelegt werden,
- f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 14 Absatz 4 im Feuerwehrausschuss behandelten Fragen.

- (3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.
- (5) Der Stellvertreter des Gemeindeführers hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (6) Für die Wehrleiter der Feuerwehren gelten Absatz 1 und Absatz 2, jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindeführer zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Feuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.

der Wehrleitung des Gemeindeführers des Feuerwehrausschusses und der Angehörigen der aktiven Abteilung einen Angehörigen der aktiven Abteilung als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.

(5) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Sicherung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Wehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen und diese zu bestätigen,
- c) die Gerätewarte zu kontrollieren,
- d) auf eine ordnungsgemäße, den relevanten Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
- e) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Kameraden betreffen bzw. beeinflussen, dem Gemeindeführer mitzuteilen und wenn erforderlich mit Nachdruck Abänderungen zu fordern.

(6) Der Stellvertreter des Wehrleiters hat den Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen, dabei kann der Wehrleiter einzelne Aufgabenbereiche dem Stellvertreter zuordnen. In Abwesenheit des Wehrleiters vertritt der Stellvertreter den Wehrleiter mit allen Rechten und Pflichten.

(7) Der Wehrleiter oder sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindeführers der Wehrleitung des Feuerwehrausschusses und der (jeweiligen) aktiven Abteilung abberufen werden. Der Kreisbrandmeister ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

**§ 13
Gemeindeführer**

- (1) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden nach § 17 gewählt und berufen.
- (2) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

(7) Der Gemeindevorstand und dessen Stellvertreter kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 17 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 14

Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindevorstand als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter, den Wehrleitern und deren Stellvertretern und 2 gewählten Mitgliedern der jeweiligen örtlichen Feuerwehr nach § 1 Absatz 1 der Satzung. Diese werden durch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in der Hauptversammlung der örtlichen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Der Feuerwehrausschuss hat mindestens einmal jährlich zu tagen. Die Beratungen sind vom Gemeindevorstand mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei Abgabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen einzuladen. Der Bürgermeister kann weitere Verwaltungsmitarbeiter zu Beratungen des Feuerwehrausschusses hinzuziehen.

(3) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindevorstandes.

Er fasst Beschlüsse

- zur Finanzplanung der Feuerwehr
- zur Dienst-, Ausbildungs- und Übungsplanung
- zur Einsatzplanung

er ist zu hören bei

- Ausschluss von Angehörigen der Feuerwehr
- Beförderungen und Auszeichnungsvorschlägen

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Mitgliedes des Feuerwehrausschusses muss geheim abgestimmt werden. Übt der Gemeindevorstand neben seinem Amt zusätzlich das Amt als Ortswehrleiter oder als Stellvertreter des Ortswehrleiters aus, so nimmt er bei Abstimmungen mit zwei Stimmen teil.

(6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Gemeindevorstand kann, wenn es der Sache dient, weitere Angehörige der

Feuerwehr oder andere Personen einladen. Über die Beratung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Unterrichter

(1) Als Unterrichter (Gruppenführer und Zugführer) können nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, welche den Anforderungen im Sächsischen Brandschutzgesetz gerecht werden.

(2) Der Schirmmeister ist für die Verwahrung und Verwaltung der Dienst- und Einsatzbekleidung verantwortlich. Er verwaltet und überwacht den Fahrzeugbestand der Feuerwehr. Auf Anweisung des Wehrleiters ist der Schirmmeister für Bekleidungs- und Fahrzeugpappele verantwortlich. Der Schirmmeister informiert den Wehrleiter regelmäßig über den Zustand der Fahrzeuge und des Bekleidungsbestandes der Feuerwehr, welcher den Gemeindevorstand in Kenntnis setzt.

(3) Die Unterrichter werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit der Wehrleitung für die Dauer von 5 Jahren durch Handschlag und Überreichung einer Urkunde bestellt. Der Wehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung der Wehrleitung widerrufen.

(4) Die Unterrichter führen die Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 16

Schriftführer, Kassenwart und Gerätewart

(1) Der Kassenwart, der Schriftführer und der Gerätewart werden durch die Angehörigen der Feuerwehr in der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Wehrleitung und über die Hauptversammlung zu führen. Durch den Wehrleiter können ihm weitere Aufgaben der Nachweisführung übertragen werden.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Belegen und schriftlicher Auszahlungsanweisung des Wehrleiters bzw. seines Stellvertreters angewiesen werden.

(4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstungen und Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen bzw. zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Wehrleiter unverzüglich zu melden.

Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilung anwesend ist.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(12) Ist aufgrund eines geltenden Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Allgemeinverfügung des Bundes, des Freistaates Sachsen oder des Landkreises Görlitz ein Wahlablauf gemäß der Absätze 6 bis 9 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. in pandemischer Lage) nicht möglich, ernannt der Bürgermeister im Sinne von Absatz 3 einen geeigneten Kandidaten. Statt der Anhörung der Wahlberechtigten erfolgt eine Anhörung der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter. Besteht das behördliche Verbot der Abhaltung der Wahlversammlung nicht mehr, ist die Wahl nach den Regeln dieses Paragraphen einzuberufen und durchzuführen. Die kommissarische Wehrleitung endet mit der Berufung der Gewählten nach Absatz 13.

(13) Der Bürgermeister beruft im Benehmen mit dem Gemeinderat die Gewählten in die Positionen. Der Gemeinderat kann sein Benehmen verweigern, wenn er der Auffassung ist, dass das Wahlergebnis rechtswidrig oder für die Gemeinde nachteilig ist.

(14) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(15) Für Wahlen in der örtlichen Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 13 entsprechend, wenn diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

(5) Über die durchgeführten Prüfungen und Kontrollen haben die Gerätewarte einen lückenlosen Nachweis zu führen.

§ 17 Wahlen

(1) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die Angehörigen der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter, die Wehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindefeuerwehrleiter, Wehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindefeuerleiters, Wehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindefeuerleiter oder Wehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens einen Monat vor der Wahl den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich bekannt zu machen. Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Wahl schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss vom Feuerwehrausschuss auf Eignung geprüft und bestätigt werden. Lehnt dieser den Wahlvorschlag ab, ist dem Bürgermeister eine schriftliche Stellungnahme zu übergeben. Der geprüfte Wahlvorschlag ist durch den Bürgermeister vor Beginn der Wahl bekannt zu geben.

(6) Die Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem

§ 18**Entschädigungen und Ehrungen**

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Waldhufen, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung und Ehrungen in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Waldhufen, welche im Auftrag der Gemeinde dienstlich unterwegs sind, erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

§ 19**Versicherungen**

Alle Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde sind durch die Gemeinde gegen Unfallschäden, Tod in Ausübung des Dienstes sowie gegen Sachschäden ausreichend zu versichern. Die Gemeinde sichert durch eine regelmäßige Prüfung, ob die abgeschlossenen Versicherungsverträge oder anderer in Rechtsvorschriften festgelegten Leistungen den Anforderungen der Zeit entsprechen. Über den aktuellen Stand wird der Wehrleiter jährlich vor der Hauptversammlung durch den Bürgermeister informiert.

§ 20**Kameradschaftskasse**

(1) Für die Feuerwehr kann eine Kasse für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen bei der Gemeinde gebildet werden.

(2) Das Kameradschaftsvermögen besteht aus:

- a) Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
- b) Erträgen aus Veranstaltungen,
- c) sonstiger Einnahmen,
- d) aus Mitteln der Kameradschaftskasse erworbenen Gegenständen.

(3) Der Wehrleiter und der Kassenverwalter stellen mit Zustimmung der Wehrleitung einen Plan auf, der alle im Haushaltsjahr anfallenden Ausgaben und zu erwartende Einnahmen enthält.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt die Wehrleitung. Der Wehrleiter kann über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 150,00 Euro selbst entscheiden, die Wehrleitung ist über die Ausgaben zu informieren.

(5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, welche in der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen sind, zu überprüfen. Dem Bürgermeister ist eine Kopie des Prüfberichtes zu übergeben.

(6) Ergänzende Regelungen können in einer Satzung über die Kameradschaftskasse getroffen werden. Die Satzung ist in der Hauptversammlung zu beschließen und vom Bürgermeister zu bestätigen.

§ 21**Kennzeichnungen/Symbole**

(1) Die Wehrleiter sowie der Gemeindevorstand erhalten einen Dienststempel.

(2) Die Angehörigen der Feuerwehr tragen einheitliche Ärmelabzeichen auf der Grundlage entsprechender Festlegungen des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren. Die Beschriftungen haben der Gliederung der Feuerwehr der Gemeinde zu entsprechen.

(3) Für die Feuerwehr kann die Gemeinde eine Fahne anfertigen lassen, die Art der Ausführung und Finanzierung ist mit den Mitgliedern der Feuerwehr zu besprechen.

§ 22**Vereinsbildung**

Die Angehörigen der Feuerwehr können sich in privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen entsprechend ihren Möglichkeiten fördern, wenn sie im Interesse der Feuerwehr handeln und dies in der Vereinssatzung festgeschrieben ist.

§ 23**Kreisfeuerwehrverband**

Die Feuerwehr kann Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes werden, sofern es mehr als die Hälfte aller Angehörigen der Feuerwehr beschließen. Die Mitgliedsbeiträge an den Kreisfeuerwehrverband werden gemäß Sächsischem Brandschutzgesetz durch die Gemeinde getragen.

§ 24**In-Kraft-Treten**

Diese Feuerwehrsatzung der Gemeinde Waldhufen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Waldhufen vom 15. November 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Waldhufen, den 12. November 2021



[Handwritten signature]
Brückner
Bürgermeister

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist:
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldhufen, den 12. November 2021

[Handwritten signature]
Brückner
Bürgermeister



Verwaltungs**V**erband **D**iehsa

Öffentliche Bekanntmachung

im Namen der Gemeinden Hohendubrau, Mücka, Quitzdorf am See und Waldhufen

Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) i.V.m. § 7 Abs. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, macht der Verwaltungsverband Diehsa Folgendes bekannt:

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsverband Diehsa, Kollmer Str. 1, in 02906 Waldhufen einzulegen.

Waldhufen, den 02. November 2021

[Handwritten signature]
Beck
Verbandsvorsitzender



Stellenausschreibung

Im Verwaltungsverband Diehsa ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter Gemeindebüro Hohendubrau (m/w/d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden unbefristet zu besetzen.

Der Verwaltungsverband Diehsa ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Hohendubrau, Mücka, Quitzdorf am See und Waldhufen im Landkreis Görlitz mit ca. 6.500 Einwohnern. Der Einsatz erfolgt im Verbandsgebiet des Verwaltungsverbandes Diehsa, insbesondere am Verwaltungsstandort Weigersdorf.

Ihre Aufgabenschwerpunkte

- Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten,
- verwaltungsseitige Betreuung der Abwasserentsorgung der Gemeinde Hohendubrau,
- Zuarbeit zu Bauangelegenheiten,
- Erledigung von Zuarbeiten und Erstellung des Amtsblattes,
- Abrechnungen für die Schulküche Gebelzig,
- Friedhofsverwaltung,
- Mitwirkung bei der Personalbeschaffung (z.B. Zusatzjobs),
- Protokollführung in Gemeinderatssitzungen der Gemeinde Hohendubrau,
- Vertretung der Beschäftigten am Verwaltungsstandort Weigersdorf.

Änderungen des Aufgabengebietes bleiben vorbehalten.

Ihr Profil

- mehrjährige Berufserfahrung im Büro, vorzugsweise in der öffentlichen Verwaltung,
- wünschenswert ist ein einschlägiger Berufsabschluss (z.B. als Verwaltungsfachangestellte/r) oder eine vergleichbare Qualifikation, möglichst mit Kenntnissen im Verwaltungsrecht, Bau- oder Abgaberecht,
- sehr gute anwendungsbereite Computerkenntnisse, insbesondere von MS-Office,
- sehr gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
- sicheres und dienstleistungsorientiertes Auftreten und eine gute Kommunikationsfähigkeit,
- persönliche Einsatzbereitschaft,
- Pkw- Führerschein und die Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten Pkw.

Wir bieten

- ein vielseitiges, verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet,
- attraktive Beschäftigungsbedingungen im Öffentlichen Dienst mit einer Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Entgeltgruppe **6 TVöD/VKA**,
- eine betriebliche Altersvorsorge in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes,
- Anspruch auf eine Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen,
- eine unbefristete Anstellung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung unter Angabe des frühest möglichen Eintrittstermins bis zum **10.12.2021** an den Verwaltungsverband Diehsa, Hauptamtsleiter, Kollmer Straße 1, 02906 Waldhufen oder vorzugsweise per E-Mail im PDF-Format an hauptamtsleiter@vv-diehsa.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, nicht erstattet werden können. Bewerbungsunterlagen werden nur unter Beifügung eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurückgeschickt.

Schwerbehinderte bzw. ihnen gleichgestellte Menschen werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Der entsprechende Nachweis ist hinter dem Bewerbungsschreiben anzufügen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Hauptamtsleiter, Herr Hottas, unter Telefon Nr. 035827-71923 gerne zur Verfügung.

Bitte senden Sie uns nur Kopien Ihrer Unterlagen zu, da sämtliche Unterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet werden. Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit der Speicherung der personenbezogenen Daten für die Dauer des Bewerbungsverfahrens einverstanden.

Der Abwasserzweckverband „Schwarzer Schöps“ informiert:

Unsere Geschäftsstelle in Spritz bleibt in der Zeit vom 23.12. bis 31.12.2021 geschlossen. Ab dem 03.01.2022 sind wir wieder zu den gewohnten Sprechzeiten für Sie da.

In dringenden Fällen erreichen Sie den **Havariedienst** unter der Nummer:
0162 4491163.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Ihr AZV „Schwarzer Schöps“

Blutspende



Kommen Sie doch zur Blutspende in das Gewandhaus in Diehsa.
Bitte beachten, dass Sie sich anmelden sollten.

Am Mittwoch, dem 08. Dezember 2021 ist das Abnahmeteam von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr für Sie da.

Anmeldung: www.blutspende-nordost.de oder 0800 1194911

Interessengemeinschaft Blutspende
Jänkendorf
Fischer Schosland

Zukunftsprojekt Park Jänkendorf - Ullersdorf

Unter dieser Überschrift stand der Infoabend am 29. Oktober im Gemeindesaal in Jänkendorf.



Vor 40 Jahren war der Saal ebenfalls gut gefüllt und das Interesse vieler Bürger sehr groß. Unter der Regie des Parkaktivs wurden viele Maßnahmen unter fachlicher Anleitung von Herrn Starovsky und Herrn Prof. Schröder engagiert umgesetzt.



Erfreulicher Weise war der Saal im Oktober 2021 auch gut gefüllt und das Interesse groß.
Aber ein Großteil der Anwesenden war eben 40 Jahre älter geworden.

Nachdem Herr Starovsky und Prof. Schröder über unseren Park berichtet hatten, stand die Frage im Raum:
Wie weiter?

Fachlich haben wir sicherlich von diesen beiden Fachleuten weiterhin Unterstützung. Viele der Anwesenden haben an diesem Abend geäußert, dass das Interesse groß ist und die aktive Bereitschaft mitzuarbeiten vorhanden ist.

An diesen Abend hat sich leider niemand dazu bereit erklärt für die schrittweise Umsetzung, wie man so schön sagt, den Hut aufzusetzen.

Neben dem fachlichen geht es dabei hauptsächlich um organisatorisches Talent.

Also wer Lust, Freude und Interesse an dieser Aufgabe hätte ruft bitte den Bürgermeister unter 0175 2251129 an.

Es wäre super, wenn wir unseren Park mit viel Engagement beleben könnten.



Herbstferien bei der Städt'l Bande

Die Hortkinder der Städt'l Bande starteten sportlich in die Herbstferien.

Bei verschiedenen Wettkämpfen und Staffelspielen konnten sich die Kinder auf dem - Dank neuem, tollem Rasenmäher - frisch gemähten Rasen des Sportplatzes messen.

Außerdem wurde in der ersten Woche herbstliche Deko gebastelt und über den netten und hilfsbereiten Umgang miteinander gesprochen.

Schon zur Tradition geworden ist es, dass an einem Tag das Mittagessen von den Kindern selbst gekocht wird. Alle waren mit Eifer dabei und schnippelten fleißig allerlei Gemüse für den Herbst-Eintopf.

In der zweiten Woche besuchten uns Mitarbeiter der Bildungsstelle Wolf aus Rietschen. Von ihnen erfuhren wir Interessantes über den Wolf, konnten zum Thema basteln und Spiele machen.

Unsere Wanderung in der Wochenmitte brachte Manche fast an ihre Grenzen. Bei schönem Herbstwetter wanderten wir über Umwege bis zur Putenfarm.

Gegen Ende der Ferien ging es im Hort etwas seltsam zu. Allerlei merkwürdige, gruselige Gestalten waren dort anzutreffen. Beim Spuk im Hort konnte sich in der Turnhalle ausgetobt und bei Spielen wie Geisterkegeln, Augentischtennis oder Spinnenangeln probiert werden.

So waren die diesjährigen Herbstferien für alle eine schöne Abwechslung vom Schulalltag und wir freuen uns schon auf die nächsten Ferien.



Kartoffelprojekt im Kinderschloss

In der Woche vom 11.10. bis 15.10. verbrachten die Kinder vom Kinderschloss ein kunterbuntes Herbstprojekt. Dabei stand dieses Jahr die Kartoffel im Mittelpunkt.

Gleich am Montag ging es für uns aufs Feld zum Kartoffeln stoppeln. Von Klein bis Groß war alles dabei, sowohl bei den Kindern als auch bei den Kartoffeln. Am Dienstag wurden dann daraus Tiere und Kartoffelkönige gebastelt und gestempelt.



Am Mittwoch wanderten wir in die Kartoffelhalle der Agrar GmbH Jänkendorf (nach Ullersdorf). Dort wird ein Teil der Kartoffeln gelagert, abgepackt und anschließend verkauft. Rote und gelbe, große und kleine Kartoffeln konnten wir bestaunen.



Fünf Drachen ließen wir am Donnerstag auf dem Finkenberg steigen. Perfektes Wetter dafür hatten wir, denn der Wind half uns die Drachen in die Luft wehen zu lassen.

Unsere Herbstwoche beendeten wir mit dem Mittagessen am Lagerfeuer am Freitag. Das Essen hätte nicht besser passen können, es gab Kartoffelsuppe mit Wiener. Die Kinder halfen mit und sammelten Stöcke, so viele wie sie tragen konnten. Müde fielen alle Kinder zum Mittagsschlaf auf ihre Matten.

Mit Nikolausgeschenken unterstützt dieses Jahr die Agrar GmbH Jänkendorf unseren Nikolaus.

Voller Vorfreude danken die Kinder vom Kinderschloss.



Freiwillige Feuerwehren Waldhufen

Von der Kinderfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr

Fast 2 Jahre voller Spiel und Spaß gehen für die Kinder aus der Kinderfeuerwehr Waldhufen zu Ende. Am 01. November absolvierten Leon, Robin, Philmore und Timo ihre kleine „Kinderfeuerwehr-Abschlussprüfung“. Erfolgreich und mit viel Freude an den Aufgaben eines Feuerwehrmannes lösten sie alle Aufgaben aus den drei „Prüfungsbereichen“. Zu Beginn erledigten die Vier einen kleinen Test mit Fragen wie z.B.: Wie lautet die Notrufnummer und welche Materialien brennen besonders gut und schnell.

Im zweiten Teil wurden die Kinder von den Jugendwarten Stefan H. und Carsten S. begrüßt und zur „praktischen Prüfung“ eingeladen. Hier ging es um Themen wie „Gutes und Böses Feuer“, Ausrüstung eines Feuerwehrmannes und Löschen. Zum Schluss stand Teamarbeit auf dem Plan, gemeinsam löschten sie das Holzfeuer vom „Spritzenhaus“. Für keinen der Jungs war das Lösen der vielfältigen Aufgaben ein Problem und jeder bekam am Ende eine Urkunde und eine Jugendfeuerwehr Mütze.

Ab dem neuen Jahr werden die Jungs in die Jugendfeuerwehren Diehsa und Jänkendorf wechseln und machen somit Platz für neue feuerwehrbegeisterte Kinder.

Zurzeit gibt es für das neue Jahr noch drei freie Plätze, wer Interesse hat kann sich gerne melden (Anna Schulze (Laske) 0174 7254713). Wichtig ist nur, dass du Spiel und Spaß rund um die Feuerwehr magst, sechs Jahre alt bist und einmal im Monat (montags) um 16.15 Uhr Zeit hast.



Freiwillige Feuerwehr Diehsa

17.12.2021 18:00 Uhr Ausbildung aktive Abteilung

Die Wehrleitung und der Vorstand des Feuerwehrvereins Diehsa wünschen allen Kameradinnen, Kameraden, Vereinsmitgliedern und Angehörigen eine besinnliche Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2022.

Wehrleitung & Vorstand des Feuerwehrvereins Diehsa e.V.



Freiwillige Feuerwehr Jänkendorf

Ausbildung am Freitag, 10.12.2021 um 18.00 Uhr
Dienstversammlung am Freitag, 10.12.2021 um 19.30 Uhr

Die Weihnachtsfeier der aktiven und Alters- und Ehrenabteilung am Samstag, 18.12.2021 fällt aus.

Freiwillige Feuerwehr Nieder Seifersdorf

Ausbildung: 03. und 10.12.2021, 18.30 Uhr
Dienstversammlung: 03.12.2021, 20.00 Uhr
Vereinsversammlung – Neuwahl Vereinsleitung – am 11.12.2021 um 18.00 Uhr

Freiwillige Feuerwehr Thiemendorf

03.12.2021 – 19.00 Uhr Ausbildung
17.12.2021 – 17.00 Uhr Jugendfeuerwehr

Seniorenvereine Waldhufen

Seniorenverein Diehsa

Liebe Mitglieder und Freunde des Seniorenvereins Diehsa,
Corona hat uns wieder fest im Griff. Deshalb musste die für den 8. November geplante Videoschau mit Herrn Haase kurzfristig abgesagt werden.

Alle weiteren Aktivitäten werden eingestellt. Das heißt, dass die Weihnachtsfeier am 11. Dezember nicht stattfinden kann. Ob die Besuche bei unseren älteren Mitgliedern stattfinden können, muss im Einzelfall geprüft werden. Es ist mir aber wichtig, dass die persönlichen Kontakte nicht verloren gehen. Niemand wird bei uns vergessen. Sobald unser Vereinsleben weiter gehen kann, werde ich sofort informieren.

**In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen frohe Weihnachten und
alles Gute für das Jahr 2022.**

Bleiben Sie gesund.

Kubitz
Vorsitzender



Seniorenverein Jänkendorf

Termine Dezember

Die Termine für Dezember sind alle auf Grund der derzeitigen Coronalage abgesagt. Das betrifft den Seniorentreff und die Weihnachtsfeier.

Der Vorstand hat geplant, zum Ausgleich dafür ein Frühlingsfest zu veranstalten, wenn die Auflagen wieder gelockert werden. Das ist hoffentlich auch im Interesse aller Mitglieder.



**Wir wünschen allen Mitgliedern unseres Vereins ein schönes und
beschauliches Weihnachtsfest und hoffen,
dass wir uns im Jahr 2022 wieder regelmäßig treffen können.**

Der Vorstand

Heimatverein Nieder Seifersdorf

Liebe Gemeinde,

das zurückliegende Jahr hat erneut Geduld, Durchhaltevermögen und Anpassungsfähigkeit von Ihnen und uns abverlangt. Und doch hat es uns einmal mehr gezeigt, welche Hilfsbereitschaft und welcher Zusammenhalt in unseren schönen Dörfern schlummert. Auf die gegenseitige Unterstützung unserer Gemeindemitglieder, aber auch der regionalen Firmen sind wir sehr stolz!

Wie gern hätten wir mit Ihnen dieses Jahr unseren Nieder Seifersdorfer Weihnachtsmarkt gefeiert. Stattdessen aber schauen wir nun gespannt auf das kommende Jahr! Gern halten wir Sie auf dem Laufenden, was der Heimatverein Nieder Seifersdorf für Sie, Ihre Familien und unsere Mitglieder noch geplant hat!

Danke für Ihre Unterstützung, die uns in Form von Tatkraft und positivem Zuspruch im vergangenen Jahr erreicht hat!

**Wir wünschen Ihnen und allen Ihren Angehörigen
eine besinnliche und erholsame Weihnachtszeit und ein frohes Fest!**

Lassen Sie uns gemeinsam in ein gesundes, neues Jahr 2022 starten!

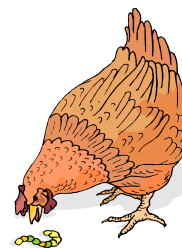
Ihr Vorstand, Heimatverein Nieder Seifersdorf



Kleintierzüchterverein Jänkendorf

Geflügelausstellung fällt aus !

Die in der Terminvorschau angekündigte Ausstellung in Jänkendorf lassen wir aufgrund der ständig steigenden Corona-Krankheitsfälle leider ausfallen.



Wollen wir auf das kommende Ausstellungsjahr hoffen und bleiben oder werden sie gesund.

J. Hamann

Unseren Jubilaren gratulieren wir ganz herzlich und wünschen für die Zukunft Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Ortschaft Jänkendorf

Donner, Rosemarie	09.12.	75 Jahre
Natschke, Regina	12.12.	75 Jahre
Kunzendorf, Helga	24.12.	85 Jahre

Ortschaft Nieder Seifersdorf

Schmidt, Hans	20.12.	85 Jahre
---------------	--------	----------

Wir beglückwünschen ganz herzlich zum Fest der

Diamantenen Hochzeit

in der Ortschaft Jänkendorf
am 25.12.2021 die Eheleute Rosemarie und Siegfried Adam

und wünschen Gesundheit
und noch viele schöne gemeinsame Ehejahre.

Ein herzliches Dankeschön!



Allen, die uns anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

durch Glückwünsche und Geschenke erfreut haben,
möchten wir herzlich danke sagen.

Ein besonderes Dankeschön gilt Frau Annette Langner vom Seniorenschutzverband und Herrn Roland Jäkel als Vertreter der Gemeindeverwaltung.

Margitta und Peter Hennig

Nieder Seifersdorf, im Oktober 2021



Foto: Anja Heyde Photographie

Von ganzen Herzen möchten wir uns bei all denen bedanken, die uns einen unvergesslichen Tag bereitet haben. So viele tolle Menschen haben uns geholfen, überrascht und uns nur das Beste gewünscht.

Wir waren überwältigt von der großen Anteilnahme und Herzlichkeit.

Familie, Freunde, Feuerwehren, Kinderschloss Eltern mit Kindern und Erzieher, Dorfbewohner, Pfarrer H.A. Spengler, Gasthof „Am Markt“, Katharina Menzel mit ihrer Gulaschkanone, Dj Rene Holz und so viele mehr haben unseren Polterabend und unsere Hochzeit zu etwas ganz Besonderen gemacht.

Heute möchten wir nicht nur DANKE sagen, wir möchten Euch eine wundervolle Weihnachtszeit wünschen – voller Geborgenheit und Liebe!

Anna & Carsten Schulze

Von ganzem Herzen

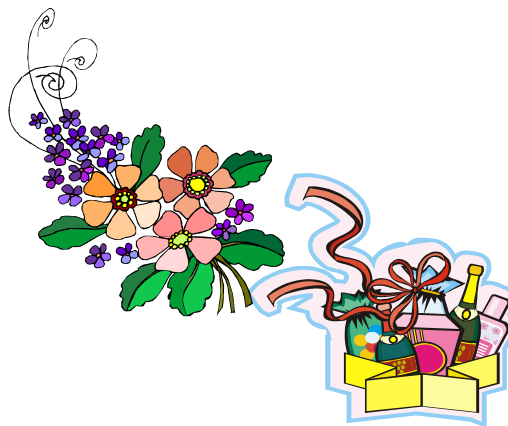
Danke

für die vielen Aufmerksamkeiten, die mir zu meinem Ehrentage zuteil wurden.

Ich hatte einen wunderschönen Tag!

Mit lieben Grüßen

Roselies Nitsche



PRESSEMITTEILUNG des Regiebetriebes Abfallwirtschaft

Verteilung des Abfallkalender 2022

Die Abfallkalender des Landkreises Görlitz werden vom 18. Dezember bis 23. Dezember 2021 durch die beauftragte Verteilfirma MVD Medien Vertrieb Dresden GmbH an alle Haushalte verteilt.

Im Abfallkalender finden Sie die Entsorgungstermine, Doppelkarten zur Anmeldung von Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikschrott, ein Verzeichnis über die Wertstoffhöfe und Annahmestellen im Kreisgebiet, die Verkaufsstellen von Rest- und Gartenabfallsäcken sowie Anzeigen von Partnern und Gewerbebetrieben. Wer bis 27.12.2021 keinen Abfallkalender erhalten hat, kann sich von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, unter Tel.-Nr. 03588 261 716 melden oder eine E-Mail an info@aw-goerlitz.de schreiben, damit die Zustellung/Zusendung organisiert wird.

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe zum Jahreswechsel

Die Wertstoffhöfe des Landkreises Görlitz in Weißwasser, Niesky, Görlitz, Lawalde und Zittau bleiben am 24. bis 25.12.2021, sowie am 31.12.2021 bis 01.01.2022, geschlossen.

Kontakt:

Landratsamt Görlitz, Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Tel.: 03588 261-716

Fax: 03588 261-750

E-Mail: info@aw-goerlitz.de

www.kreis-goerlitz.de

Kirchliche Nachrichten

der Ev. Kirchengemeinden Jänkendorf/Ullersdorf und Diehsa



Monatsspruch für Dezember 2021

Freue dich und sei fröhlich, du Tochter Zion!
Denn siehe, ich komme und will bei dir wohnen,
spricht der HERR.
(Sacharja 2, 2,14)



Alle geplanten Gottesdienste und Veranstaltungen gelten unter Vorbehalt und richten sich nach den geltenden Gesetzes- und Hygieneregelungen.

Gottesdienste

		Diehsa	Jänkendorf / Ullersdorf
1. Advent,	28.11.2021	9.00 Uhr (HA)	10.15 Uhr Ullersdorf
2. Advent,	5.12.2021		15.00 Uhr Jänkendorf – Kultursaal (TG) Adventsfeier mit Konzert
3. Advent,	12.12.2021	15.00 Uhr	Gottesdienst und Weihnachtsmarkt open air
4. Advent,	19.12.2021	9.30 Uhr (FG)	10.15 Uhr Ullersdorf (HA)
Heiligabend,	24.12.2021	17.00 Uhr	15.30 Uhr Jänkendorf
1. Weihnachtstag,	25.12.2021	9.00 Uhr	
2. Weihnachtstag,	26.12.2021		10.15 Uhr Ullersdorf
Silvester,	31.12.2021	16.00 Uhr (HA)	17.00 Uhr Ullersdorf
Neujahr,	1.1.2022	15.30 Uhr	Nieder Seifersdorf bei Familie Müller, Arnsdorfer Str. 25
Sonntag,	2.1.2022		17.00 Uhr Jänkendorf – Kultursaal Film-Gottesdienst, mit Wein, Wasser und Fettschnitten

Gezeigt wird der Film: „I still believe“ (Trotzdem glaube ich). Der Film handelt von dem christliche Sänger Jeremy Camp, der zu Beginn seiner Karriere mit einem unglaublich schweren Schicksalsschlag fertigwerden musste, bevor er Millionen von Fans mit seinen einfühlsamen Texten inspirieren konnte. Eine traurige, aber zugleich auch Mut machende und Hoffnung spendende wahre Geschichte.

(HA) = Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
(TG) = Taufgedächtnis für alle, die im jeweiligen Monat getauft sind.
(FG) = Familiengottesdienst

Adventsmusik am Adventskranz

An den 4 Adventssonntagen laden wir zu kleinen Konzerten an den Adventskranz in den Kultursaal ein.

1. Advent	28.11.2021	18.00 Uhr	mit der Akkordeongruppe Heider aus Görlitz
2. Advent	5.12.2021	15.00 Uhr	Adventsfeier mit „Nocelli“ aus Bautzen
3. Advent	12.12.2021	18.00 Uhr	open air vor dem Gemeindeamt mit dem Posaunenchor
4. Advent	19.12.2021	18.00 Uhr	mit „Slowfinger“ aus Bautzen



Jetzt ist die Zeit der Freude

Unter diesem Motto stehen in der Adventszeit die 8 Kirchen unseres Pfarrsprengels wieder offen. Sie laden zum Verweilen in weihnachtlicher Atmosphäre ein. In jeder Kirche wird eine Weihnachtskrippe aufgestellt sein. Wir bitten selbstgebastelte Sterne dorthin zu bringen und abzulegen. Nach dem Heiligabendgottesdienst sollen die hoffentlich zahlreichen Sterne mitgenommen und an anderen Menschen verteilt werden. So soll etwas von der Weihnachtsfreude in viele Häuser und Wohnungen gebracht werden.

Frauenabend Diehsa

**Dienstag, 14.12.2021
19 Uhr
im Pfarrhaus Diehsa**

**Frauentreff
Jänkendorf/Ullersdorf**

Die Frauen treffen sich erst wieder im Jahr 2022

Junge Gemeinde

**mittwochs 19 Uhr
im Pfarrhaus in Diehsa**

**Bibelstunde
Jänkendorf / Ullersdorf**

**Dienstag, 14.12.2021
14 Uhr im Gemeinderaum**

Seniorenkreis Diehsa

**Dienstag, 21.12.2021
14.00 Uhr im Pfarrhaus**

Chor

Der Chor übt nach einem festgelegten Hygieneplan immer donnerstags 19.30 Uhr in Jänkendorf.



Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle der Freiwilligen Feuerwehr von Diehsa, für die Absicherung des Martinstagsumzugs am 11.11.2021 und an Frau Anna Schulze, Frau Sabine Hoppe und an Emely Hoppe, die mit dem Pferd den Umzug angeführt haben. Dank auch an Herrn Thomas Liebig, für die Bereitstellung der Tontechnik.



*Wir wünschen allen ein
gesegnetes und friedvolles
Weihnachtsfest*

Evangelische Kirchengemeinde Nieder Seifersdorf

gibt bekannt lädt ein im Monat **DEZEMBER 2021**

Gottesdienste

- 05.12.2021** *Kollekte für die eigene Gemeinde*
2. Advent 8:45 Uhr Ndr. Seif.; KD: Bretschn.; Pr: Spengler
9:00 Uhr Melaune; KD: Pohl; Pr: Fünfstück
15:00 Uhr Buchholz; KD: Theißen, Pr: Fünfstück
15:00 Uhr Uhr Jänkend.+ Kultursaal; Pr: Speng.
- 12.12.2021** *Kollekte: Görlitzer Stadtmission u. Suppenküche*
3. Advent 9:00 Uhr Tetta; KD: Ender, Pr: Fünfst.
10:15 Uhr Arnsdorf+Taufe; KD: Scholz; Pr: Fünfst.
14:00 Uhr Diehsa, Kirmes; KD:GKR; Pr: Spengler
15:00 Uhr Melaune; KD: Hennersd., Pr: Vik Kröner
- 19.12.2021** *Kollekte: Sorben & Wenden u. Offen Altenarbeit*
4. Advent 8:45 Uhr Ndr. Seifersd.; KD: Lampert, Pr: Fünfst.
9:30 Uhr Diehsa, Familien-GD
10:00 Uhr Arnsdorf, Krippenspielprobe
10:15 Uhr Buchholz; KD: Israel, Pr: Fünfstück
10:15 Uhr Ullersdorf; KD:GKR; Pr: Spengler
- 24.12.2021** *Kollekte für Brot für die Welt*
Hl. Abend 15:30 Uhr Jänkendorf; KD: GKR; Pr: Spengler
16:00 Uhr Melaune, Eisstadion; Vik. Kröner
16:00 Uhr Ndr. Seifersd./Pfarrhof; Pr: Fünfstück
17:00 Uhr Diehsa
17:30 Uhr Arnsd./Um die Kirche; KD:GKR Pr: Fünf.
- 25.12.2021** *Kollekte für Hilfe bei Suchterkrankungen*
1. WeihTag 8:45 Uhr Ndr. Seifersd.; KD: Kollmann; Pr: Fünfst.
9:00 Uhr Diehsa
10:15 Uhr Tetta; KD: Laßmann, Pr: Fünfstück
- 26.12.2021** *Kollekte für die Bahnmissionsmissionen*
2. WeihTag 9:00 Uhr Melaune; KD: Ritter, Pr: Spengler
10:15 Uhr Ullersdorf; KD: GKR; Pr: Spengler
- 31.12.2021** *Kollekte für die Hörbehindertenseelsorge*
Silvester 16:00 Uhr Diehsa; KD: GKR; Pr: Spengler
17:00 Uhr Arnsdorf; KD: Melhardt; Pr: Fünfstück
17:00 Uhr Ullersdorf; KD: GKR; Pr: Spengler
18:00 Uhr Seifersdorf; KD: Langner, Pr: Spengler
18:00 Uhr Buchholz; KD: Schmidt; Pr: Fünfstück
- 01.01.2022** *Kollekte für die Arbeit im Kirchenkreis*
Neujahr 15:30 Uhr Ndr. Seifersd.; Andacht am Hirtenfeuer
Arnsdorfer Str.25 bei Fam. Müller
- 02.01.2022** *Kollekte für Kindertagesstätten*
2. So. n. Weih 17:00 Uhr Jänkendorf, Film & Fettschnitten

Abschied nehmen mussten wir:

am 19.11.2021 von: REGINA PUPPEL, geb. Noack, 76 Jahre



Weil in diesem Jahr noch einmal Manches anders ist, braucht es erst recht unsere Fantasie. Denn das **Weihnachtsfest wird in jedem Fall gefeiert**. Auch vor über 2000 Jahren hat sich für Maria & Josef und ihr Kind Manches erst **am Abend im Stall von Bethlehem** ergeben. Planen

konnten die beiden gar nichts (nicht mal einen Weihnachtsmarkt). Trotzdem war in der **Stillen Nacht alles überraschend schön**. So schön, dass es bis heute wirkt - wenn wir davon hören, lesen und singen ... und in diesem Jahr wieder

während der Adventszeit

Sterne an die Krippen bringen

Das ist täglich möglich, weil alle unsere 8 Kirchen im Pfarrsprengel OFFENE KIRCHEN sind. An jedem der 8 Altäre steht eine Holzkrippe. Jede von ihnen soll bis zum 23. Dez. mit vielen, vielen Sternen gefüllt werden: Aus Stroh, gefaltet, gemalt, modelliert, gebacken... Der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt! Vielleicht sieht es zum 4. Advent in unseren Kirchen ein bisschen aus - wie sonst zum Erntedankfest. Statt Früchten im Korb liegen allerdings Sterne in der Krippe. Alle können sich beteiligen.



von hl. Abend – 6. Januar

Sterne aus den Krippen holen

Wer mag, kann in die Offenen Kirchen kommen, Sterne mitnehmen und sie verschenken, solange der Vorrat reicht.

Biblischer Monatsspruch Sacharja 2, 14

**Freue dich und sei fröhlich
du Tochter Zion!
Denn siehe, ich komme
und will bei dir wohnen, spricht der Herr.**

Weihnachtsspende

**Eigene
Gemeinde**

**Brot
für die Welt**

IBAN:
DE82 8559 1000 4630 6100 31
VerwZweck
„RT + Name d. Gemeinde+24.12.“
IBeispiet: RT + Ullersd. oderArnsd. oder...124.12.“

IBAN:
DE10 1006 1006 0500 5005 00
VerwZweck
„Brot für die Welt“

Wer eine Spendenbescheinigung möchte,
fügt dem Verwendungszweck einfach seinen Namen u. Postanschrift hinzu

Krippenausstellung im Stall

von Nieder Seifersdorf *bei Müllers, Arnsdorfer Str. 25*,
von der Kirche 1,5 km auf der ehemaligen Dorfstraße in Richtung Arnsdorf und A4.



Aus 45 Ländern stehen über 300 Krippen in der ehemaligen Schmiede, die mit Kaminfeuer ein gemütliches Verweilen möglich macht.

Im nordischen Haus und in der Grotte werden Sie wieder Neues entdecken. Bitte gültige Hygiene-Regeln beachten!

Öffnungszeiten: Im Advent jeweils Samstag und Sonntag und vom **26.12.-30.12.2021** und am **2.1.2022**.

Jeweils **14.30 – 17.30 Uhr**

und nach Absprache (bis Anfang Februar): *Tel.035827 78264*

Und die Hirten kamen eilend...

Einladung zur
Andacht am
Hirtenfeuer



am Neujahrstag (1.1.) um 15.30Uhr.

Reihen Sie sich ein in die Schar der Hirten, die aus nah und fern zur Krippe eilen (vielleicht auch als Hirte verkleidet) und sich am Hirtenfeuer erwärmen. Hirtenlieder (davon 4 schlesische) werden wir hören und singen und uns von ihrer Freude über die Geburt Jesu hoffentlich inspirieren lassen.

Medieninformation

**Naturschutzstation „Östliche Oberlausitz“ e.V.
Dorfstr. 36, 02906 Mücka, OT Förstgen**

Kleiner Weihnachtsmarkt am Schloss 03.12.2021 um 17:00—20:00 Uhr

Ab 17.00 Uhr wird es am Schloss Niederspree weihnachtlich bei Glühwein, Kinderpunsch, Räucherfisch und weiteren regionale Leckereien. Neben verschiedenen Händlern, bei denen man sich mit Geschenken eindecken kann, kommen auch unsere Kleinen nicht zu kurz und können sich auf manche Überraschung freuen!

Die Veranstaltung findet im Außenbereich statt.
Es gilt auf dem Gelände Maskenpflicht.



Donnerstag, 2. Dezember

14 Uhr

Kunst im Schloss: Consonare Bautzen****

Das Streicher-Quartett aus Bautzen spielt auf, umgeben von den 100-jährigen Mauern von Schloss Niederspree. Im Rahmen dieser Veranstaltung ist ebenfalls der Besuch der Ausstellung ausgewählter Natur-Photographien von Dr. Engelmann möglich. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Ort: Naturschutzzentrum Schloss Niederspree, Nieder-Spree 6, 02923 Hähnichen

Corona: Es gelten die aktuellen Corona-Vorschriften!

Anmeldung: 035893/508571 E-Mail: umweltbildung@naturschutzstation-oestliche-oberlausitz.de

Samstag, 4. Dezember

12 bis 18 Uhr

Weihnachtlicher Bastelnachmittag mit Naturmaterialien***

Weihnachten steht vor der Tür, Geschenke müssen besorgt, das Haus, die Wohnung dekoriert werden. Wie wäre es, sich dafür dieses Jahr die Zeit zu nehmen und selbst kreativ zu werden? Und zwar nachhaltig mit Naturmaterialien? Wir laden euch herzlich zu einem kreativen Nachmittag in die Naturschutzstation Förstgen ein. Nutzt Holz, Wolle, die Früchte des Waldes und viele weitere Materialien um weihnachtliche Dekoration und Geschenke herzustellen.

Ort: Naturschutzstation „Östliche Oberlausitz“ e.V., Dorfstraße 36, 02906 Förstgen

Corona: Es gelten die aktuellen Corona-Vorschriften!

Anmeldung: 035893/508571 E-Mail: umweltbildung@naturschutzstation-oestliche-oberlausitz.de

Samstag, 4. Dezember

9 bis 13 Uhr

Kurs im Korbmacher-Handwerk ****

Die biegsamen Weidentriebe können zu wahren Kunstwerken geformt werden. Einen ersten Einblick in dieses wunderbare Handwerk gibt uns der Korbmacher T. Scheffel in einer praktischen Veranstaltung für die ganze Familie. Die Werkzeuge und Materialien werden gestellt. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Ort: Naturschutzzentrum Schloss Niederspree, Nieder-Spree 6, 02923 Hähnichen

Corona: Es gelten die aktuellen Corona-Vorschriften!

Anmeldung: 035893/508571 E-Mail: umweltbildung@naturschutzstation-oestliche-oberlausitz.de

Mittwoch, 8. Dezember

15 bis 18 Uhr

Familienangebot: Vom Schaf zur Wolle*

Jedes Jahr pflegen die 600 Schafe und Ziegen der Naturschutzstation die seltenen Biotope im Biosphärenreservat und schützen damit wertvolle Pflanzen- und Tierarten. Doch jedes Jahr heißt es für die Schafe auch - Wolle lassen, denn mit der dicken Wolle wäre der Aufenthalt auf der Heide im Sommer eine Qual für sie. Wir laden euch ein, den Arbeitsort der Schafe in Augenschein zu nehmen und den Weg der Wolle zu betrachten. Lernt, was auf unseren Wiesen so wächst und wie die Wolle verarbeitet wird, probiert beispielsweise das Kardieren aus und filzt euch selbst ein kleines Erinnerungsstück. Vielleicht sogar für den Weihnachtsbaum?

Ort: Naturschutzstation „Östliche Oberlausitz“ e.V., Dorfstraße 36, 02906 Förstgen

Corona: Es gelten die aktuellen Corona-Vorschriften!

Anmeldung: 035893/508571 E-Mail: umweltbildung@naturschutzstation-oestliche-oberlausitz.de

Für naturinteressierte Kinder gibt es bei der Naturschutzstation auch wöchentliche Gruppen bei denen die Kinder draußen unterwegs sind, die Natur erforschen, Experimente durchführen und spielerisch ihre Umwelt erfahren. Die Treffs sind kostenlos. Ein Einstieg ist jederzeit möglich. Wenn du Interesse hast, melde dich bitte unter 035893/508571 oder per E-Mail: umweltbildung@naturschutzstation-oestliche-oberlausitz.de.

Standort Schloss Niederspree
(Niederspree 6, 02923 Hähnichen)

Montags, 15.30 bis 17.30 Uhr
Alter: von 6 bis 9 Jahre
Spielerisches Erforschen der Umwelt***

Freitags, 15.30 bis 17.30 Uhr
Alter: ab 9 Jahre
Forschergruppe**

Standort Förstgen
(Dorfstraße 36, 02906 Mücka OT Förstgen)

Dienstags, 15.30 bis 17.00 Uhr***
Alter: von 6 bis 9 Jahre
Spielerisches Erforschen der Umwelt

Dienstags, 15.30 bis 17.00 Uhr*
Alter: ab 9 Jahre
Naturschutzgruppe*

Niesky, in Zusammenarbeit mit dem Jugendring
(Muskauer Straße 23a; 02906 Niesky)

Donnerstags, 14.30 bis 16.30 Uhr
Alter: ab 10 Jahre
Forschergruppe**

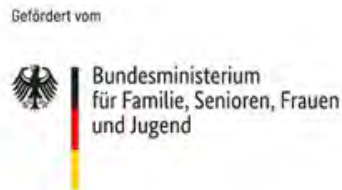
*Veranstaltung im Rahmen des C2-Umweltbildungsprojektes „Artenvielfalt durch Beweidung – unsere Wiese mäht und summt“

**Veranstaltung im Rahmen des C2-Umweltbildungsprojektes Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Naturschutzzentrum Schloss Niederspree, NSG „Niederspreer Teiche und Kleine Heide Hähnichen“

***Veranstaltung im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufhol Paket“ des BMFSFJ und des BAG OKJE

****Veranstaltung im Rahmen des BFN-Förderprojekts „KULT-NATURE“

Diese Projekte werden gefördert durch das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 -2020 und den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes



Wir wünschen all unseren Patienten eine besinnliche Weihnachtszeit und viel Gesundheit für das neue Jahr!

Das Team der Zahnarztpraxis Dr. med. Frank Rupprich

In der Zeit vom 22.12.2021 – 02.01.2022 bleibt unsere Praxis in Markersdorf und Arnsdorf/Hilbersdorf geschlossen.



Gewinnsparen

Zusatzziehung am 11. Januar 2022

- 1 x „Traumhaus“ Bausparvertrag mit einem Guthaben von 250.000 Euro
- 30 x MINI Cooper SE Elektroauto
- 200 x Jeep E-Bike



*Für alle Gewinnsparerrinnen, die für Januar 2022 ein gültiges Los besitzen. Weitere Informationen bei uns in der Bank oder unter www.gsv.de

4. LEIPGENER BAUMSCHLAGEN

Sie können an diesem Tag nicht?

KEIN Problem - Baumverkauf

Samstag 04.12.21: 09.00 Uhr - 15.00 Uhr

13.12. bis 17.12. 21: 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

und Samstag 18.12.21: 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

AM 11.12.2021
AB 8.30 UHR
BIS 16.30 UHR*

* abhängig von der Dämmerung



(facebook: Weihnachtsbaumplantage Leipgen)

Es lädt ein der Landwirtschaftsbetrieb Martin Gubsch (Inhaber: Martin Henke),
Nieskyer Str. 23a, 02906 Leipgen, 0160/56 07 546

4. LEIPGENER BAUMSCHLAGEN

Schlagen Sie sich Ihren eigenen
Weihnachtsbaum.

mit viel Liebe
und OHNE Chemie
gewachsen!

AM 11.12.2021

AB 8.30 UHR

BIS 16.30 UHR*

* abhängig von der Dämmerung

Außerdem erwartet Sie:

- Leckerer vom Grill,
- Glühwein / Kinderpunsch
- Stockbrot
- Plätzchen verzieren mit den Märchen-Oma's
- weihnachtliche Atmosphäre und ganz viel frische Luft
- um 14.00 Uhr kommt der Weihnachtsmann
- Unter Voraussetzung der aktuellen Corona-Bestimmungen

Eintritt Frei!

Es lädt ein der Landwirtschaftsbetrieb Martin Gubsch (Inhaber: Martin Henke),
Nieskyer Str. 23a, 02906 Leipgen, 0160/56 07 546



Hausschlachtung & Partyservice Jakob

Advent - und Weihnachtsangebote im Dezember

- + **Festtagsgeflügel vom eigenen Hof** - Gänse, Enten, Perlhühner und Tauben (auf Vorbestellung)
- + **Hausschlachtene Erzeugnisse aus eigener Herstellung** – z. B. Gänseleberwurst, Salami, Schinken, frischer Aufschnitt u. v. m.
- + **Frischer Karpfen** – von H. Schkade aus Belgern (auf Vorbestellung)

Öffnungszeiten im Hofladen:

Dienstag von 8 – 13 Uhr
Freitag von 8 -13 u. 15 – 18 Uhr
Samstag von 8- 11 Uhr

Jakob`s Weihnachtsbratwurst `` das Original ``

Verkauf am 21., 22., 23. und 24. Dezember ab 8 Uhr

(Vorbestellung erwünscht)

Für alle Neugierige! Ab 17. Dezember Herstellung der Weihnachtsbratwurst nach Originalrezept

Sonderöffnungszeiten in der Weihnachtswoche

Dienstag, 21. Dezember	8-13 Uhr
Mittwoch, 22. Dezember	8-13 Uhr
Donnerstag, 23. Dezember	8-18 Uhr
Heiligabend, 24. Dezember	8-11 Uhr



Wir wünschen all unseren großen und kleinen Kunden eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit!

Heike und Rudi Jakob

Kollmer Straße 7, 02906 Diehsa, Tel: 035827-18 38 97

Kinder suchen ein Zuhause!

Sie haben sicher schon gehört, dass es Kinder gibt, die für einen längeren Zeitraum nicht in ihrem Elternhaus aufwachsen und leben können.

Jedoch benötigen Kinder die liebevolle Atmosphäre einer Familie, um sich positiv entwickeln zu können.

Wir suchen Sie!

Sie sind einfühlsam, kommunikations- und konfliktfähig?

Wir suchen Pflegeeltern/-personen für Kinder, deren leibliche Eltern vorübergehend, langfristig oder dauerhaft ausfallen, für Kinder, die einen Ort benötigen, an dem sie Ruhe, Zuneigung und Sicherheit finden.

Egal ob Sie als Familie, Paar, Einzelperson mit oder ohne eigene Kinder leben.

Wir begleiten Sie während des gesamten Prozesses der Bewerbung, Aufnahme und natürlich auch danach.

Als Fachdienst bieten wir Ihnen regelmäßig Weiterbildungsmöglichkeiten zu relevanten Themen an, begleiten und unterstützen Sie bei aufkommenden Fragen oder Unsicherheiten. Wir schaffen Kontakte und Austauschmöglichkeiten zwischen Pflegefamilien und organisieren Feste und Veranstaltungen die sich bei unseren Pflegefamilien großer Beliebtheit erfreuen.

Haben wir Ihr Interesse für diese wichtige Aufgabe geweckt?

Dann wenden Sie sich bitte an uns, den Pflegekinderdienst des Landkreises Görlitz!

(Daniela.Steinhoff@kreis-gr.de; 03581/ 663 29 50)



Werbung

Sparkasse
Oberlausitz-Niederschlesien

Deka
Investments

Unser Anlageangebot in der Adventszeit.

Informieren Sie sich über das aktuelle Adventszeit Express-Zertifikat Relax der DekaBank für die Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien. Jetzt bei uns in der Sparkasse.

Unterschätzen Sie die Zukunft nicht.

Wir beraten Sie gern.

Vor einer Anlageentscheidung in Zertifikate wird potentiellen Anlegern empfohlen den Wertpapierprospekt zu lesen, um die potentiellen Risiken und Chancen der Anlageentscheidung vollends zu verstehen. Die Billigung des Prospekts durch die zuständige Behörde ist nicht als Befürwortung der angebotenen Wertpapiere zu verstehen. Der Wertpapierprospekt und eventuelle Nachträge können unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/wertpapierprospekte> unter dem Reiter „EPHS-II-21“ heruntergeladen werden. Sämtliche Wertpapierinformationen sowie die aktuellen Basisinformationsblätter sind ebenfalls bei Ihrer Sparkasse oder der DekaBank Deutsche Girozentrale (www.deka.de), 60625 Frankfurt kostenlos erhältlich. Sie sind im Begriff ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Finanzgruppe

Ralf's rollende Suppenschüssel



Bei all unseren Kunden möchten wir uns ganz herzlich für die Treue in diesem Jahr bedanken und wünschen allen ein besinnliches, erholsames Weihnachtsfest, ein paar schöne Stunden mit der Familie und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Für 2022 wünschen wir vor allem Gesundheit und viel Erfolg.

Wir würden uns freuen Sie im neuen Jahr wieder als Kunden begrüßen zu können.

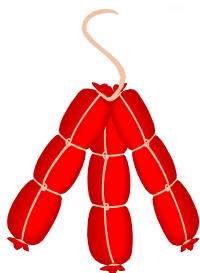
Einfach Lecker...

Zu Weihnachten und Silvester möchten wir wieder Weihnachtsbratwurst (grob und fein), kleine Lachsschinken, geräucherte Lende, Salami, Bockwurst, Wiener, Knacker, Pfefferbeißer, kleine Bierschinken, Jagdwurst und geräucherte Bratwurst (nach original schlesischem Rezept) aus eigener Herstellung anbieten.

Ihre Bestellung nehmen wir gerne bis zum 21.12.2021 bzw. 28.12.2021 entgegen.

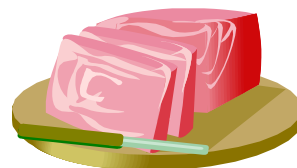
Für besondere Wünsche sind wir offen bitte sprechen Sie uns an.

Das Team von Ralf's rollender Suppenschüssel.



Partyservice

Ralf Wiedmer
Hauptstrasse 52
02906 Waldhufen
OT Nieder Seifersdorf
Tel.: 035827/ 70960



Landfleischerei Gebelzig informiert

Liebe Bürger,

wir möchten Ihnen die Möglichkeit bieten,
unsere umfangreichen Produkte zu
probieren und kaufen.

Wir werden jeden Dienstag, ab dem
**07.12.2021 von 12.30 -13.00 Uhr im
Gewerbehof in Jänkendorf** bei
Silkes-Laden mit unserem Verkaufswagen
für Sie vor Ort sein

Wir freuen uns auf Sie!



Ihre Landfleischerei Gebelzig

*Wir möchten uns bei unseren Kunden für das
erwiesene Vertrauen bedanken
und wünschen Ihnen allen und Ihren Familien
eine schöne Weihnachtszeit
und für das neue Jahr alles Gute,
Gesundheit und Zufriedenheit.*

Ihre Firmen vom Gewerbehof



Heikes`Haarmonie
287873

Silke`s Laden
202044

Petrick Dachbau
258518

W.I.R
Wünsche Individuelle Raumgestaltung
0172 3526779

Teichwirtschaft Petershain

Inh. Armin Kittner- Dorfstraße 27 - 02906 Petershain
Tel.: 035893/ 6416 - www.teichwirtschaft-kittner.de

Unser Hofladen mit Räucherei und Imbiss hat für Sie geöffnet (EC-Kartenzahlung möglich):

Mo.: geschlossen
Di. – Fr.: 8.00 - 17.00 Uhr
Sa.: 8.00 - 11.30 Uhr



Im Januar und Februar 2022 geänderte Öffnungszeiten:

Mo.: geschlossen
Di. – Fr.: 8.00 - 17.00 Uhr
Sa.: 8.00 - 11.00 Uhr



WEE - Bonuskarten - Geld statt Punkte !!! Bei uns bekommen Sie auf Ihren Einkauf 3 % bares Geld auf's Konto. Lassen Sie sich von uns beraten !

Geschenkideen: Einsteck- und Rubbellos- Adventskalender sowie Glücksrakete, LOTTO – TOTO, Eurojackpot, Rubbellose, Sportwetten u.v.m. (Teilnahme ab 18 Jahre. Glücksspiel kann süchtig machen!)

- Geschenk- und Bezahlkarten von IKEA - Zalando - Douglas - Kino Karten - Google u.s.w. (kein Wee)
- DHL- Shop: Briefmarken d. Deutschen Post, Pakete, Prepaid- Handy- Aufladung (kein Wee)
- Frisch- und Räucherfisch, Fischspezialitäten
- Räucherfisch- und Wildwurst- Platten (Lieferung möglich)
- Produkte aus eigener Jagd vom Wild: Bockwurst, Wiener, Weihnachtsbratwurst, Knacker, divers. Wurstsorten, versch. Bratenstücke z.B. Keule, Rücken...
- Waren des täglichen Bedarf und Imbiss, Post- Modern, Tyczka- Total- Gasflaschen
- Backwaren frisch aus dem eigenen Backofen
- Hunde-Frost- Futter (versch. Sorten 1kg), sowie Reico Tiernahrung

zusätzlicher Verkauf für die Festtage

in Niesky (Corona- Bedingt)

am Eingang zum EDEKA - Markt

am Mi., 22., Do., 23. und Fr., 24.12.2021

sowie

am Mi., 29., Do., 30. und Fr., 31.12.2021

täglich ab 8.00 Uhr

*Wir bedanken uns bei all unseren Kunden
und wünschen ein schönes Weihnachtsfest
sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2022 !*

IMPRESSUM

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Waldhufen mit den Ortsteilen Diehsa, Jänkendorf, Nieder Seifersdorf, Thiemendorf

Herausgeber: Gemeinde Waldhufen Homepage: www.waldhufen.de *** e-mail: gemeinde@waldhufen.de

Verantwortlichkeiten:

- a) für den amtlichen Teil: Bürgermeister Horst Brückner, Telefon: 0175 2251129
- b) für den redaktionellen Teil: Petra Anders, Telefon: (0 35 88) 25 49 0; Fax: (0 35 88) 25 49 20
- c) für Satz: Gemeindeverwaltung Waldhufen
- d) für Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Herzberg/Elster

Bei Mitteilungen von Vereinen, Organisationen etc. trägt der Verfasser die Verantwortung.

Das Mitteilungsblatt ist im Internet abrufbar unter www.waldhufen.de und an folgenden Standorten in der Gemeinde zu einem Entgelt von 0,50 € erhältlich:

Diehsa: Dorfladen

Jänkendorf: Gemeindeverwaltung, Silke`s-Laden

Ndr. Seifersdorf: Bäckerei Herkner und BHG Markt

Thiemendorf: Bäckerei Mühle

Redaktionsschluss Ausgabe Januar 2022: 08.12.2021 Voraussichtlicher Erscheinungstermin: 03.01.2022